

## Änderung der Einlagensicherungsregelung per 07. Oktober 2008

Die neue Einlagensicherungsregelung beinhaltet in Kürze folgende Angaben: Sollte eine Bank, für die die Einlagensicherungsregelung zutreffend ist, nicht mehr ihren Verpflichtungen nachkommen können (z.B. im Fall der Zahlungsunfähigkeit), können sich Kontoinhaber sicher sein, dass Guthaben von Giro- und Sparkonten für zunächst ein Jahr bis zu einem Betrag von EUR 100.000,00 pro Kontoinhaber garantiert entschädigt werden. Für Gemeinschaftskonten gilt ein garantierter Betrag in Höhe von EUR 200.000,00. Das neue Anlageausgleichssystem und das Einlagensicherungssystem sind im Gesetz der Finanzaufsicht in den Artikeln 3:258 bis 3:267 definiert und näher ausgearbeitet im Kapitel 6 des Beschlusses/Erlasses besonderer sinnvoller Massnahmen/Vorkehrungen, Anlageausgleich und Einlagensicherung Wft (Stb.2006, 507). Die gültigen Texte des Wft und dieses Beschlusses sind nachzulesen über [www.wetten.nl](http://www.wetten.nl).

Die Reichweite/Umfang des neuen Einlagensicherungssystems ist im Prinzip gleich im Umfang der Einlagensicherungsregelung unter dem Gesetz der Aufsicht über das Kreditwesen von 1992. Banken müssen über eine Genehmigung der Niederländischen Nationalbank (DNB) verfügen. Unternehmen, die über eine Genehmigung verfügen, finden Sie im Verzeichnis der Kreditinstitute, dass aufgrund des Gesetzes der Finanzaufsicht durch die DNB protokolliert wird. Das Register können Sie über die Webseite der DNB einsehen. Sofern in diesem Register genannt wird, dass eine (niederländische) Bank eine Genehmigung aufgrund Artikel 2:12 der Wft hat, bedeutet dies, dass das Einlagensicherungssystem im Prinzip auf diese Bank zutrifft. Haben Sie ein Giro- oder Sparkonto bei einer niederländischen Zweigstelle von einer Bank, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Wirtschaftsunion (EER) oder bei einer Bank, die ausserhalb der EER niedergelassen ist, dann trifft das Niederländische Einlagensicherungssystem hier keine Anwendung, jedoch das Einlagensicherungssystem des Mitgliedsstaates, in dem die Bank niedergelassen ist. Sofern Sie bei einer Niederlassung ihrer Bank in Holland, die ausserhalb der EER niedergelassen ist, ihre Bankgeschäfte verrichten, dann ist im Allgemeinen das Niederländische Einlagensicherungssystem zuständig. Haben Sie weitere Fragen über das Einlagensicherungssystem, können Sie sich stets direkt an Ihre eigene Bank wenden.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Information geholfen zu haben. Sofern Sie dennoch weitere Fragen haben, zögern Sie nicht, um mit der Informationshotline Kontakt aufzunehmen über Email [info@dnb.nl](mailto:info@dnb.nl), telefonisch werktags von 9.00-17.00 Uhr unter 0900 - 5200520 (35 Eurocent pro Gespräch).

Quelle: [www.dnb.nl](http://www.dnb.nl)